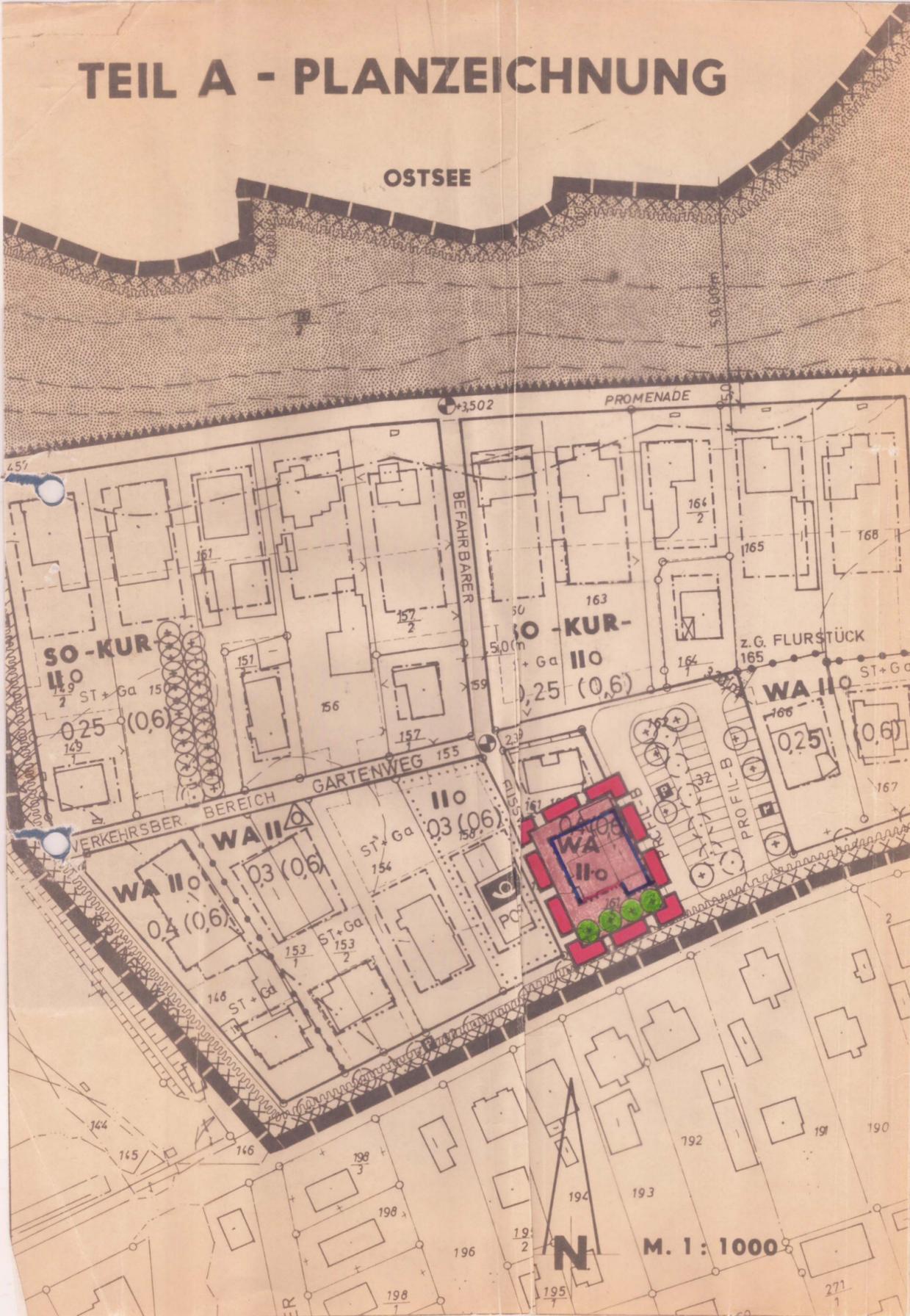


TEIL A - PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10⁺¹³ des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVBl. Schl. H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1977 (GVBl. Schl. H. S. 240) i. V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVBl. Schl. H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.01.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 (vereinf. Änderung) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.10.82. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom _____ bis zum _____ durch Abdruck in der _____ / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am _____ erfolgt.

Tdf. Strand, den 21.02.1983 - Der Bürgermeister - *Hornjann*

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG ist am _____ durchgeführt worden.

den _____ - Der Bürgermeister -

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

den _____ - Der Bürgermeister -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.12.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tdf. Strand, den 21.02.1983 - Der Bürgermeister - *Hornjann*

Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

den _____ - Der Bürgermeister -

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am _____ in _____ bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom _____ bis zum _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

den _____ - Der Bürgermeister -

Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

den _____ Katasteramt

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am _____ entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

den _____ - Der Bürgermeister -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 25.01.83 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.01.1983 gebilligt.

Tdf. Strand, den 21.02.1983 - Der Bürgermeister - *Hornjann*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom _____ Az.: _____ mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

den _____ - Der Bürgermeister -

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom _____ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises vom _____ Az.: _____ bestätigt.

den _____ - Der Bürgermeister -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Tdf. Strand, den 21.02.1983 - Der Bürgermeister - *Hornjann*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 24.02.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 25.02.1983 rechtsverbindlich geworden.

Tdf. Strand, den 25.02.1983 - Der Bürgermeister - *Hornjann*

**SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND
ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 28
FÜR DAS GEBIET NIENDORF OST, STRANDSTRASSE 47**